



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 28 (S. 48-51)</b>
Titel	<b>Gesetz betreffend Abänderung des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	28.07.1907

[S. 48] Art. I. An Stelle der bisherigen §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 treten folgende Bestimmungen: // [S. 49]

§ 69. Ein Gebäude darf mit Einschluß von Erd- und Dachgeschoß nicht mehr als fünf Geschosse mit Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräumen enthalten. Über dem fünften Geschosse sind Waschküchen und Glättezimmer für den Hausgebrauch gestattet, jedoch nicht über dem Kehlgebälk.

Die Gemeinden sind aber berechtigt, für Gebäude, deren Bauhöhe nach § 62 zwanzig Meter betragen darf, sechs Geschosse, Erd- und Dachgeschoß inbegriffen, zu bewilligen. Sie haben hierfür besondere bau-, gesundheits- und feuerpolizeiliche Vorschriften aufzustellen. Diese Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Wo zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abänderungsgesetzes vom 28. Juli 1907 im sechsten Geschosse ausgebaute Räume bestehen, darf ihre Verwendung zu Einzelzimmern von den Gemeindebehörden bewilligt werden, auch wenn sie den Bestimmungen von Absatz 2 nicht entsprechen, sofern sie im übrigen den gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften (§ 73) genügen. Wohnungen sind in solchen Räumen nur gestattet, wenn sie vor dem 23. April 1893 erstellt oder baupolizeilich bewilligt worden sind.

§ 73. Dachwohnungen oder einzelne Räume im Dachgeschoß, die als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsstätten (§ 69) dienen sollen, dürfen nur im ersten Dachraume und nicht über dem Kehlgebälk angebracht werden; sie müssen von verputzten Wänden umgeben sein und es sollen die sonst nötigen Vorkehrungen getroffen werden zum Schutze vor Feuersgefahr und schädlichen Witterungseinflüssen.

§ 116. Die Vorschriften des dritten bis siebenten Abschnittes finden auch Anwendung auf schon bestehende Gebäude, wenn diese oder einzelne ihrer Teile durch Umbau einer eingreifenden Veränderung unterliegen oder zu einem wesentlich andern Zwecke bestimmt werden, mit folgenden Einschränkungen:

- a) Auch wenn das umzubauende Gebäude in ändern Beziehungen dem Baugesetze nicht ganz entspricht, können // [S. 50] Umbauten bewilligt werden, durch welche der Umfang eines Gebäudes nicht vergrößert wird und welche entweder für sich dem Baugesetze entsprechen oder doch die Beseitigung von Mißständen in bezug auf Sicherheit und Gesundheit bewirken,



b) An Gebäuden, für die vor dem 23. April 1893 die Baubewilligung erteilt worden ist und die der Bauordnung vom 30. Juni 1863 entsprechen, dürfen Auf- oder Anbauten ausgeführt werden, wenn sie nur selbst dem jetzigen Baugesetze entsprechen.

Mit Bezug auf Gebäude, die über die Baulinie hinausragen, bleibt § 120 vorbehalten.

§ 149. Der Regierungsrat kann in einzelnen Fällen Abweichungen von den Vorschriften des dritten bis fünften Abschnittes dieses Gesetzes gestatten und andere geeignete Anordnungen treffen, sofern die besondere Zweckbestimmung des Gebäudes oder andere Verhältnisse es rechtfertigen und wo keine gesundheits- oder feuerpolizeilichen Hindernisse im Wege stehen.

Art. II. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf 1. August 1907 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. Juli 1907,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	102778
Eingegangene Stimmzettel	63909
Annehmende sind	38133
Verwerfende sind	14569
Ungültige Stimmen	51
Leere Stimmen	11156

beschließt: // [S. 51]

Die Referendums Vorlage «Gesetz betreffend Abänderung der §§ 69, 73, 116 und 149 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 19. August 1907.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Müller.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/22.10.2015]